

Wer haftet nach einem Sturz in einer Kletterhalle – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (OLG Stuttgart) vom 17.03.2020, 6 U 194/18

I.

Klettern und Bouldern erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. Beide Sportarten werden nicht nur im Freien ausgeübt, sondern auch in Kletterhallen mit entsprechenden Kletterfelsen. Die Entscheidung des OLG Stuttgart zeigt, dass auch eine Haftung für Zuschauer bestehen kann.

II.

Die Beklagte betreibt zwei nebeneinanderliegende Kletterhallen. Zwischen diesen war im Oktober 2011 ein Durchgangsbereich gegeben. Dieser war ca. 2,80 m breit und ca. 8 m lang. An beiden Seitenwänden befanden sich Klettervorrichtungen. Der Kläger durchquerte damals diesen Durchgang und wurde von einem herabstürzenden Kletterer getroffen. Er ist seitdem Querschnittsgelähmt.

Er hat sowohl den herabstürzenden Kletterer, als auch die diesen sichernde Person, als auch die Betreiberin der Kletteranlage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verklagt. Erinstanzlich ist die Klage gegen den herabstürzenden Kletterer und die Betreiberin abgewiesen worden. Umgekehrt hatte das erstinstanzlich angerufene Landgericht aber die sichernde Person vollumfänglich verurteilt. In der Berufungsinstanz hat das OLG Stuttgart die Klage gegen die sichernde Person abgewiesen, aber die Klage gegen die Betreibergesellschaft dem Grunde nach zu 75% für berechtigt erklärt. Auch nach sachverständiger Begutachtung sei der sichernden Person keine Fahrlässigkeit nachzuweisen. Insbesondere sei nicht feststellbar, dass die sichernde Person erkannt habe, dass der Kläger sich im Sturzsbereich befunden habe. Allerdings habe die Betreibergesellschaft ihre Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt. Es sei vorhersehbar und vermeidbar gewesen, dass durch die räumliche Enge in dem Durchgangsbereich nicht nur Kletterer, sondern auch sonstige Personen zu Schaden kommen können. Allerdings hat das OLG Stuttgart dem Kläger ein Mitverschulden angerechnet. Da der Kläger selber Kletterer gewesen sei, hätte er die Gefahrensituation erkennen und vermeiden können.

III.

1.

Wer wie hier durch die Eröffnung einer Kletterhalle neue und zusätzliche Gefahrenquellen schafft, muss die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden (siehe hierzu auch meinen Beitrag „Anforderungen an einen Schmerzensgeldanspruch nach einem Sturz über einen Gartenschlauch in einem Gartencenter“). Daher hätte der Betreiber der beiden Kletterhallen im vorliegenden Fall alle notwendigen Maßnahmen treffen müssen, um Schäden zu verhindern. Dass bei einem engen Durchgangsbereich zwischen zwei Kletterwänden nicht nur die Kletterer selbst, sondern auch Personen die diesen Durchgangsbereich durchqueren gefährdet sein können ist einleuchtend. Daher hat das OLG Stuttgart zu Recht hier eine Haftung des Betreibers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten angenommen. Für Betreiber von Kletterhallen unterstreicht diese Entscheidung die Notwendigkeit genau zu prüfen, ob gegebenenfalls aus rechtlicher Sicht weitere Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind.

2.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart unterstreicht aber auch das gegebenenfalls die Person, welche einen Kletterer absichert, haftbar sein kann. Im vorliegenden Fall hat das OLG Stuttgart die Haftung der sichernden Person verneint, da auch nach Prüfung durch einen Sachverständigen kein Verhalten feststellbar gewesen sei, dass Fahrlässigkeit aufzeige. Je nach Einzelfall kann dies aber anders sein.

3.

Schließlich unterstreicht die Entscheidung des OLG Stuttgart auch, dass auch Zuschauer in Kletterhallen vorsichtig agieren müssen. Das OLG Stuttgart hat dem Kläger ein 25%tiges Mitverschulden angerechnet, da er als aktiver Kletterer nach Auffassung des OLG Stuttgart die Gefahrenlage habe erkennen und vermeiden können.

IV.

Kommt es nach einem Sturz in einer Kletterhalle zu Verletzungen ist die entscheidende Frage, wer in welchem Maße gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen hat. Ebenfalls wichtig ist die Frage, ob dem Verletzten gegebenenfalls ein Mitverschulden anzurechnen ist. Es kommt auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Es bedarf einer sorgfältigen juristischen Prüfung, ob nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien eine Haftung und wenn ja in welcher Höhe gegeben ist. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.